

Änderungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses
– Drucksache 16/6157**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/5984**

**Gesetz zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts
an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden
sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze**

**1. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Jahr nach der Unterrichtung der betroffenen“ durch die Wörter „Monat nach Kenntnisnahme durch die betroffenen“ ersetzt.

14. 05. 2019

Stoch, Gall, Dr. Weirauch, Weber
und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die in § 5 Absatz 5 Satz 1 und 3 vorgesehene Speicherdauer von 4 Wochen ist weder angemessen noch ist ihre Notwendigkeit ersichtlich. Ob es zu einem relevanten Vorfall gekommen ist, der eine Dokumentation des Vorkommnisses zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich macht, dürfte wesentlich früher bekannt sein. Die Löschung sollte daher „unverzüglich“, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche erfolgen, sofern eine längere Speicherdauer nicht aus den in § 5 Absatz 5 Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb nach Wegfall der weiteren Speichervoraussetzungen noch einmal eine 4-Wochen-Frist eingeräumt wird. Nach Wegfall der Speichervoraussetzungen muss die Löschung vielmehr unverzüglich nach Feststellung des Wegfalls erfolgen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Satz 3)

Gegen die vorgesehene Regelung, auch verdeckt Tonaufnahmen in einer Wohnung anzufertigen, obwohl diese durch Artikel 13 des Grundgesetzes besonders geschützt ist, bestehen schwerwiegende Bedenken. § 6 Absatz 2 Satz 3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet heimliche Tonaufnahmen dem Schutz der im Außendienst tätigen Justizbediensteten dienen sollen. Vielmehr ist doch zu vermuten, dass die Kenntnis eines Betroffenen davon, dass seine Äußerungen aufgezeichnet werden, zur Deeskalation einer Gefahrensituation beitragen würde. Diese Einschätzung wird durch einen Vergleich mit der Regelung zum Einsatz der Bodycam durch die Polizei nach § 21 PolG untermauert: In der Gesetzesbegründung zur Einführung der Bodycam (Landtagsdrucksache 16/334, Seite 4) heißt es: „Der offene Einsatz ist auch deshalb von entscheidender Bedeutung, weil nur so eine deeskalierende Wirkung erzielt werden kann.“ Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso der Schutzzweck der präventiven Wirkung beim Einsatz eines Alarmgerätes durch Justizbedienstete durch die Landesregierung hier offensichtlich komplett anders bewertet wird.

Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 2 Satz 2)

Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die vom Land beauftragte private Leitstelle Netze BW überhaupt geeignet ist, eine qualifizierte Lagebeurteilung vorzunehmen und eine solche Beauftragung insbesondere im Hinblick auf die Schwere des Grundrechtseingriffs bei verdecktem Mithören überhaupt verfassungskonform wäre.

Zum Vergleich: „In Baden-Württemberg werden die Aufnahmen der Bodycam dezentral auf den Servern der jeweiligen Polizeireviere gespeichert. Dieser Server wird im gesicherten polizeieigenen Netz betrieben, welches keine direkte Verbindung zum Internet hat. Ein Zugriff auf die Daten von außerhalb des Polizeinetzes ist damit nicht möglich.“ (Landtagsdrucksache 16/5849, Seite 3). Dies hat der Innenminister in der Plenardebatte am 20. März 2019 auch noch einmal betont „Wir speichern im Übrigen auch nicht auf irgendwelchen Servern, sondern auf polizeieigenen Servern.“ (Plenarprotokoll 21. März 2019, Seite 5270). Die hohen Anforderungen, die für die Polizei gelten, müssen jedenfalls auch beim Einsatz von Justizbediensteten mit mobilen Alarmgeräten zur Anfertigung von Tonaufnahmen gelten.

Darüber hinaus muss bezweifelt werden, ob die vorgesehene Vorgehensweise überhaupt zu einem rechtzeitigen Eingreifen der Polizei führen würde, denn die Leitstelle (Netze BW) und nicht die Polizei nimmt eine (erste) Lagebeurteilung vor und entscheidet dann auch, ob eine Alarmierung an die Polizei weitergegeben wird.

§ 6 Absatz 2 Satz 2 ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 5 Satz 3)

In § 6 Absatz 5 Satz 2 LDSG-JB ist vorgesehen, die Tonaufnahmen nach Ablauf von einem Jahr nach der Unterrichtung der betroffenen Personen zu löschen, soweit bis dahin kein gerichtliches Verfahren im Hinblick auf die Anfertigung, Speicherung oder Übermittlung von Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 oder 2 anhängig ist. Diese vorgesehene Speicherfrist von einem Jahr ist unangemessen lang und sollte auf einen Monat nach Kenntnis verringert werden.

2. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

I. In Artikel 1 wird § 10 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. die Übermittlung solcher Daten durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern.“

II. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. § 86 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer von diesem Gesetz und den übrigen Justizvollzugsgesetzbüchern des Landes Baden-Württemberg geschützte personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. die Übermittlung solcher Daten durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern.“

2. § 91 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt von den Unterabschnitten 1 und 7 dieses 7. Abschnitts oder der Verordnung (EU) 2016/679 geschützte personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. die Übermittlung solcher Daten durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern.“

14. 05. 2019

Dr. Rülke, Weinmann
und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 LDSG-JB)

Die Änderung dient der Anpassung der Strafvorschriften an den Wortlaut des BDSG. Hierdurch soll eine Einheitlichkeit der Terminologie im Bereich der Sanktionsvorschriften bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben hergestellt werden. Die im bisherigen Gesetzentwurf genannte Vielzahl an Erfolgshandlungen werden durch den in § 42 Absatz 2 Nummer 1 BDSG verwendeten Begriff des Verarbeitens ersetzt. Zwar lässt auch der Wortlaut der Tathandlung des Verarbeitens eine weite Auslegung zu. Allerdings ist es anerkannt, dass dieser Begriff reduziert wird auf Verarbeitungsformen, welche die Vertraulichkeit nicht

allgemein zugänglicher personenbezogener Daten verletzen oder deren Verletzung intensivieren oder perpetuieren (BeckOK DatenschutzR/*Brodowski/Nowak*, 27. Ed. 1. November 2018, BDSG § 42 Rn. 45). Eine Einschränkung soll dahingehend erfolgen, dass das Löschen oder das Vernichten personenbezogener Daten als Taterfolg nicht erfasst sind. Ein tatbestandliches Verändern liegt nur vor, soweit es ausnahmsweise eine Vertraulichkeitsverletzung intensiviert. Das Erschleichen von Daten durch unrichtige Angaben ist an § 42 Absatz 2 Nummer 2 BDSG angelehnt und soll identisch ausgelegt werden.

Im Unterschied zu § 42 Absatz 2 BDSG wird im Rahmen des Tatbestandes die Strafbarkeit nur auf kommerziell begangene Motive begrenzt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Adressatenkreis des LDSG-JB ausschließlich Justizbedienstete umfasst. Demgegenüber ist beim BDSG auch das Handeln nicht-öffentlicher Institutionen erfasst, wodurch aufgrund geringer Kontrolldichte eine größere Missbrauchsgefahr begründet wird. Es erscheint daher sachgerecht, den sehr weiten Begriff der Schädigungsabsicht gänzlich zu streichen, um einer vorschnellen Kriminalisierung des Handelns der Justizbediensteten vorzubeugen. Bei Verstößen gegen dieses Gesetz, in denen der Betroffene in Schädigungsabsicht handelt, genügen die allgemeinen disziplinarrechtlichen Sanktionsmechanismen den europarechtlichen Vorgaben.

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 86 Absatz 1 Buch 1 Justizvollzugsgesetzbuch)

Auch diese Änderung verfolgt das Ziel, einen Gleichlauf mit § 42 Absatz 2 BDSG sicherzustellen. Die Ausführungen zur Begründung von Artikel 1 dieses Änderungsantrags gelten entsprechend. Auch hier soll eine Ausweitung auf Tathandlungen mit bloßer Schädigungsabsicht unterbleiben.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 91 Absatz 1 Buch 1 Justizvollzugsgesetzbuch)

Auch diese Änderung verfolgt das Ziel, einen Gleichlauf mit § 42 Absatz 2 BDSG sicherzustellen. Die Ausführungen zur Begründung von Artikel 1 dieses Änderungsantrags gelten entsprechend. Auch hier soll eine Ausweitung auf Tathandlungen mit bloßer Schädigungsabsicht unterbleiben.